

AB

180131

60 Rom *fd*

LB 00 de



Actenmäßige Darstellung  
der  
wegen des  
**Amts oder Guts Helfta**  
in  
der Grafschaft Mansfeld  
zwischen  
den Gevettern von Kerffenbruch  
und  
den Geschwistern von Alten  
Klägern  
und  
dem Königl. Fiscal Beklagten  
seit  
100 Jahren anhängig, und jetzt beim Königl. Ober-Tribunal in  
Berlin in Revisorio zur Obitrichterlichen Entscheidung stehenden  
**Rechtssache.**

---

L e m g o

mit Meyerschen Schriften 1800.

M. 3274  
f.



Verordnungs-Blatt

1876

1876

Erstes Buch des Gesetzes

über die Verhältnisse

1876

des Reichs von Preußen

1876

des Reichs von Preußen

1876

1876

des Reichs von Preußen

1876

1876

1876

L 1,341





Der vorliegende, in einem, dem Königl. Preussischen Zeptor unterworfenen Lande schon seit mehr als 100 Jahren pendente Proceß muß natürlich schon durch diese seine unerhörte lange Dauer Aufmerksamkeit und Bewunderung erregen. Noch mehr aber wird man über die Machtverfügungen erstaunen, wodurch sein Gang mehr als einmal unterbrochen worden ist, und sich dabey freuen, daß die Zeiten vorüber sind, wo so etwas geschehen konnte. Nicht minder auffallend sind die darinn von der Königl. Regierung zu Magdeburg unterm 21ten May 1799 und 21ten Junius 1800 ertheilte Sentenzen

Anl. I & II.

und dieser Proceß verdienet daher in mehrern Rücksichten den merkwürdigen Rechtsfällen an die Seite gesetzt, und als ein solcher durch den Druck bekannt gemacht zu werden.

Es verhält sich damit, und mit seinem Gegenstande, dem Rechte der Kläger an dem Amte Hefsta, folgender Gestalt.

§. 1.

Franz von Kerssenbruch, von welchem nach der beygefügten Stammtafel

Anl. N. III.

die Kläger abstammen, und ihre Rechte auf Hefsta herleiten, hatte im Jahre 1565 den Grafen von Mansfeld mit Consens ihres Oberlehns-Herrn, des Erzbischofs von Magdeburg und der beyden Dom-Kapitel zu Magdeburg und Halberstadt, gegen Verpfändung des Amtes Eisleben und des Klosters und Vorwerks Hefsta und Helbra ansehnliche Vorschüsse gethan. Ein gleiches war auch denselben von andern Gläubigern, namentlich von Henrich von Salze und Michael Meyenburg, auf eben diese Unterpfänder geschehen.

Wey nicht erfolgter Wiederbezahlung wandten sich alle diese Gläubiger an den Herrn Erzbischof von Magdeburg und die vorerwehnten Dom-Kapitel, welches dann den Erfolg hatte, daß Commissarien ernannt wurden, welche die mit Consens verpfändeten Güter besichtigen, taxiren, und jedem Gläubiger zu seiner Befriedigung ein gewisses zulänglichtes Gut ausmitteln mußten.

U 2

§. 2.

§. 2.

Von dieser Operation war endlich das Resultat, daß dem Franz von Kerßenbruch, welcher nicht nur außer verschiedenen damals noch ausgelegten, und nachher noch hinzugekommenen Posten wegen seiner eigenen Vorschüsse 57,530 fl. 3 ggr. 4 pf. liquido zu fordern hatte, sondern auch obgedachte beyde Gläubiger, die auf die nehmliche Güter waren versichert worden, und zwar den ersten mit  
die Meyenburgischen Erben aber mit

	4,297 — — —
	24,000 — — —
<hr/>	
hatte auskaufen müssen, für die daraus erwachsende Summe von	85,827 fl. 3 ggr. 4 pf.
a) das Amt und Gut Helsta, welches von obgedachten Commissarien zu	67,765 fl. 17 ggr. 6 pf.
und	
b) das Amt Helbra, welches zu	13,625 — — —

abgeschätzt worden war, unter Erzbischöflicher Autorität an Zahlungsestatt; jedoch mit Vorbehalt des Wiedereinlösungsrechts für die Grafen von Mansfeld, also auf Wiederkauf zugeschlagen und eingeräumt wurden.

§. 3.

Die auf diese Art wiederkäuflich acquirirten beyden Aemter Helsta und Helbra beerbte derselbe auf seine 3 Söhne, mit Namen

- 1) Franz,
- 2) Raban, und
- 3) Georg,

welche sich darinn, und in seine übrige ansehnliche Nachlassenschaft, vermöge Theilungs- und Erbvertrags de 29ten Merz 1606 so theilten, daß der 2te Sohn Raban unter andern das Amt Helbra, der 3te Sohn Georg aber das Amt Helsta erhielt. Hiebey machten diese drey Brüder, besage des angeführten Erbvertrags, alle von ihren Eltern ererbten Güter, also auch die Aemter Helbra und Helsta, und den darauf haftenden Wiederkaufs-Schilling zu Fideicommiss- und Stammgütern, welche die Natur und Eigenschaft eines Mannlehns haben, somit bey den Mannstamm's Erben unverrückt bleiben, und woraus hingegen die Töchter nur mit Wittum und einer gewissen Aussteuer Summe abgefunden werden, jedoch dafür, auf den Fall der Erlöschung des Mannstamm's in einer Linie, sich des juris retentionis zu erfreuen haben sollten.

§. 4.

Vermöge dieses Erbvertrags fiel also, bey Erlöschung des Mannstamm's des Georg von Kerßenbruch, in der ersten Hälfte des Siebenzehnten Jahrhunderts, das Amt Helsta auf den, in seines verstorbenen Bruders Raban beyden Söhnen, Franz Christoph und Philip von Kerßenbruch, nur allein übrigen von Kerßenbruchischen Mannstamm, weil unmittelbar der älteste Bruder Franz gleichfalls unbeerbt mit Tode abgegangen war.

§. 5.

Da indessen der Georg von Kerßenbruch, außer einem, bald nach ihm in der Kindheit verstorbenen, Sohn, eine Wittive und eine mit dem General.

neral Major aus dem Winkel in erster Ehe verheirathete Tochter, Namens Helene, nachgelassen hatte, welche sich nicht nur des ihnen, nach dem pacto successorio de 1606 (§. 3.) competirenden Retentions-Rechts bedienten, sondern wovon auch die erstere, als vermeintliche Erbin ihres Sohns, selbst Ansprüche an das Amt Helfta machte: so wurde darüber zwischen beyden Theilen am 1ten Merz 1638 zu Hildesheim ein Vergleich dahin abgeschlossen, daß entweder

a) die Wittve und Tochter Georgs den bisherigen Besiß und Genuß des Amts Helfta behalten, und den Gebrüdern Franz, Christoph und Philip von Kerffenbruch 16,000 gute Gulden und 500 Rthlr. nach niederländischer Creißwährung herausgeben, oder daß

b) die letztern den erstern eins für alle 38,000 fl. gegen Ausantwortung des Guts erlegen sollten; welchenfalls aber bis zur gänzlichen Auszahlung der 38,000 fl. die von Kerffenbruchsche Wittve und Tochter in den Gütern ohne Rechnung sitzen bleiben, und dieselben bis zur völligen Befriedigung zu räumen unverbunden, und daß

c) unter beyden Alternativen der Wittve und Tochter die Wahl bis Michaelis 1638 verstatet seyn solle.

#### §. 6.

Die von Kerffenbruchsche Wittve und Tochter bedienten sich dieser Wahl dahin, daß sie binnen der vorbehaltenen Frist erklärten, die 38,000 fl. anzunehmen, und dagegen das Gut mit Zubehör den von Kerffenbruchsden Stamm- und Fideicommiss-Erben abzutreten; eine Erklärung, die von diesen gern angenommen wurde.

#### §. 7.

Es hatte aber damals der dreyßigjährige Krieg schon 20 Jahre lang ganze Provinzen verwüstet, und die ansehnlichsten Familien ruinirt. Die größten Güter hatten, weil sie steten Verheerungen ausgefetzt waren, keinen Wehrt, und die ausgeplünderten Eigenthümer waren bey allen ihren Grundbesitzungen doch arm, und ohne Geld. Dieß war auch das damalige Schicksal der Gebrüder von Kerffenbruch, und die Folge davon war, daß sie bey ihrem Unvermögen die 38,000 fl. damals aufzubringen, vorerst die Wittve und Tochter Georgs von Kerffenbruch in dem Gute Helfta bis zu deren Befriedigung, Kraft des Vergleichs von 1638 Videat. §. 5. lit. b. sitzen lassen mußten; welche, ob sie gleich Anfangs die Bezahlung ihrer verglichenen Abfindung urgirt hatten, gleichwohl nach wieder hergestelltem Frieden davon gerne schwiegen, und sich den Besiß und Genuß des ansehnlichen Guts ohne Rechnung zu gute kommen ließen.

#### §. 8.

Es fanden also nunmehr in Absicht auf das Amt Helfta folgende Rechtliche Verhältnisse Statt:

1) den Herrn Grafen von Mansfeld stand in Absicht auf das Amt Helfta weiter nichts, als das ihnen bey der Erzbischöflichen Adjudication vorbehaltene Wiedereinlösungs-Recht (§. 2.) zu,

2) Die Gebrüder von Kerffenbruch waren, da die von Kerffenbruchsche Wittve und Tochter die 2te Alternative des Vergleichs de 1638 (§. 5. b.) gewählt hatten, die erste also ganz weggefallen war, in die durch den Erbvertrag de 1606 (§. 3.) bestimmte Succession zurückgetreten, und hatten also

das ihrem Großvater Franz von Kerffenbruch adjudicirte Eigenthums- oder antichreitische Unterpfands-Recht, wenn man es lieber so nennen will, an Helfsta (§. 2.) behalten.

3) Die Wittve und Tochter Georgs von Kerffenbruch hingegen besaßen dieses Recht bloß jure retentionis bis zu ihrer Befriedigung wegen der 38,000 fl., also, da nur ein fremdes Gut Gegenstand des Retentions-Rechts seyn kann, nicht als ein eigenes, sondern als ein, den von Kerffenbruchschen Fideicommiß-Erben zustehendes Gut oder Recht.

#### §. 9.

Ob nun gleich dieser Rechts-Titel, unter welchen die von Kerffensbruchsche Wittve und Tochter, und nach ihnen der letztern, mit ihrem 2ten Gemahl erzeugte, Sohn, der Obrist von Pful, das Amt Helfsta besaßen, dieselben nur bloß zur Continuation des Besizes desselben bis zu ihrer Befriedigung berechtigte, ihnen aber kein weiteres Recht, und noch weniger das gab, ein Gut zu veräußern, welches sie nomine alieno besaßen, so maßte sich gleichwohl gedachter Obrist von Pful, welcher durch unordentliche Wirthschaft in viele Schulden gerathen war, an, im Jahr 1693 das wiederkäufliche Amt Helfsta, (welches nach dem Ableben des Franz Christoph und Philip von Kerffenbruch (§. 4.) auf des erstern Enkel Christoph Friedrich von Kerffenbruch zu Bierborn, und des letztern Sohn Berndt Simon von Kerffenbruch zu Barntrup als Stamm- und Fideicommiß-Gut vererbet worden war) an den Cammer-Präsidenten Baron von Knipphausen zu verkaufen, von welchem es gleich darauf der Churfürst Friedrich III von Brandenburg zwar acquirirte, jedoch eben so bald an den Grafen von Flemming wieder verkaufte, und zwar mit der übernommenen Verbindlichkeit, diesen Käufer gegen alle Ansprüche, und namentlich gegen die bereits rechtshängig gewordenen Ansprüche der Familie von Kerffenbruch, vertreten, und den Proceß ohne desselben Zutun durch den Filicum ausführen lassen zu wollen.

#### §. 10.

So bald die im vorhergehenden §. gedachten von Kerffenbruchschen Mannsstamm's Erben von jener Veräußerung des Amts Helfsta an den Baron von Knipphausen Nachricht bekamen, stellten sie sogleich gegen denselben bey der hochlöblichen Magdeburgischen Regierung aus dem, dem Franz von Kerffenbruch nach §. 2. adjudicirten, und Kraft des Erbvereins de 1606 (§. 3. 4. 8.) auf sie vererbten Dominio oder jure Reali, mit dem Erbieten zur Erlegung der 38,000 fl. Abfindungs-Gelder (§. 5. b.) gegen genugsame Sicherheit, desfalls von der von Pfulschen Familie nicht weiter besprochen zu werden, die Vindications-Klage an, welche sie nachher gegen den Grafen von Flemming, oder eigentlich gegen den, ihm wegen des Evictions-Versprechens (§. 9.) constituirten Defensorem, Advocatum fisci König mit dem Erfolge fortsetzten, daß durch ein, von der Juristen-Facultät zu Helmstädt eingeholtes, am 28ten Jun. 1701 publicirtes, Urtheil der beklagte Theil schuldig erkannt wurde, den Klägern das Gut Helfsta gegen Bezahlung der 38,000 fl. (§. 5 & §. 6.) abzutreten.

#### §. 11.

Gegen dieses Erkenntniß bediente sich der Advocatus fisci des damals üblichen Remedii Leuterationis; worüber beyde Theile bis zum Schluß verfahren, und bey der Introtulation der Acten in termino den 12ten Jun. 1702  
in



in eine anderweite Verschickung derselben ad Extraneos zum Spruch in 2ter Instanz consentirten.

## §. 12.

Allein anstatt daß mit dieser Transmission hätte verfahren werden sollen, wurden die Acten durch eine, vom Filcus bewürkte, beispiellose Nachts Verfügung nach Hofe abgefordert, und daselbst, Troß aller Gegenvorstellungen, Bitten und Flehen der Kläger, und Troß der Intercessionen des damaligen Landgrafen von Hessen-Cassel, in dessen Diensten der Berendt Simon von Kerßenbruch als General-Major stand, behalten.

## §. 13.

So wie nun den, auf solche Art vom Wege Rechts verdrängen, Klägern, besonders da noch hinzukam, daß Sr. Königl. Majestät Friedrich Wilhelm I im Jahr 1715 das Gut Helsta von den Erben des Grafen von Flemming wieder an sich kauften, nichts weiter übrig blieb, als für die Befolgung ihres Rechts bessere Zeiten abzuwarten, so suchten sie auch nächstdem jede gute Gelegenheit, die sich dazu darbot, zu nutzen.

## §. 14.

Es waren immittelst bey dem klagenden Theile die Veränderungen vorgegangen, daß nicht nur der General, Major Berendt Simon von Kerßenbruch zu Wartrup mit Hinterlassung eines einzigen Sohns, Gottlieb Friedrich Achaz von Kerßenbruch, das Zeitliche verlassen hatte, sondern daß auch die von Kerßenbruchsche männliche Linie zu Bierborn mit dem Christoph Friedrich von Kerßenbruch ausgestorben, und darüber zwischen des letztern nachgebliebenen Wittve, (die sich nachmals in 2ter Ehe mit dem Herrn von Mahrenholz, und in 3ter Ehe mit einem Grafen von Dohna verheurathete) als Allodial-Erbinn ihrer, nach ihrem Manne verstorbenen, Tochter, und dem Gottlieb Friedrich Achaz von Kerßenbruch zu Wartrup, als Stamm- und Fideicommiss-Erben, ein Proceß entstanden war, welcher endlich durch den Vergleich d. d. Hildesheim den 30ten Octbr. 1717 dahin gütlich beygelegt wurde, daß letzterer der erstern das wiederkäufliche Amt Helbra (§. 2. 3.) und von den Rechten an Helsta  $\frac{2}{3}$  in der Maße abtrat, daß davon  $\frac{1}{3}$  der Schwester des verstorbenen Friedrich Christoph von Kerßenbruch zu Bierborn, und deren Gemahl, dem Hofrichter von Campen, gehören solle; eine Aufopferung, worzu der Gottlieb Friedrich Achaz von Kerßenbruch hauptsächlich dadurch war bewogen worden, weil der Herr von Mahrenholz und dessen Gemahlinn vorzügliche Verhältnisse am Königl. Preussischen Hofe hatten, und versprochen hatten, durch die Kraft derselben die Helstaische Sache wieder in Gang und zum endlichen Austrage zu bringen.

## §. 15.

Diese Frau von Mahrenholz, nachmalige Gräfinn von Dohna, machte dem zufolge im Jahr 1723 bey der Gelegenheit, da Sr. Königl. Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm I. eine Commission zur Reliquition der verpfändeten und wiederkäuflich veräußerten Gräfl. Mansfeldschen Aemter angeordnet hatten, vor welcher zugleich die Wiedereinlösung des, der gedachten Gräfinn nach §. 14. abgetretenen, Amtes Helbra betrieben wurde, den Versuch, die Helstaische Ansprüche wieder geltend zu machen, indem sie solche bey diesem Reliquitions-Proceß reclamirte.

Sie wurde aber damit ad separatum verwiesen.

Ein zweyter Versuch, welchen die Gräfinn von Dohna in den Jahren 1741 und 1744 machte, den Helfstaischen Proceß durch Reassumtion wieder in Gang zu bringen, hatte keinen bessern Erfolg. Denn obgleich durch mehrere bey Hofe eingereichte Bittschriften und durch Vorstellungen bey der Königl. Regierung zu Magdeburg so viel ausgerichtet wurde, daß die in 2ter Instanz vöblich instruirten, bisher bey Hofe gehaltenen, Acten (§. 11 & 12) an Hochgedachte Regierung remittiret, und Termin zur Inrotulation und anderweyten Verschickung dieser Acten angefetzt wurde; so wußte doch der damalige Advocatus fisci Schrader, welcher sich von einer 2ten, von auenwärtigen Rechtsgelehrten einzuholenden, Sentenz nichts Gutes versprach, es dahin einzuleiten, daß die *transmissio actorum* wieder aufgehoben wurde.

Nach dieser 2ten Verdrängung der Kläger vom Wege Rechtsens wurden von dem Sohne der Gräfinn von Dohna 2ter Ehe, dem Landschafft. Director von Mahrenholz, welcher, wie seine Mutter, den gemeinschaftlichen Betrieb der Helfstaischen Sache Kraft eines mit den übrigen Litis. Consorten gemachten Vertrages übernommen hatte, mehrere Versuche gemacht, auf dem Wege der Gnade zu erhalten, was der klagende Theil auf jenem Wege vergebens gesucht hatte. Diese Versuche gaben auch Anfangs Hoffnung zu einem guten Erfolge, indem Sr. Königl. Majestät Friedrich II auf die in jener Absicht eingereichte 2te unterthänigste Bittschrift unterm 22ten Febr. 1759 Allergnädigst rescribiren ließen:

Daß Allerhöchstdieselben geneigt wären, nach hergestelltem Frieden sich den Vortrag aus dieser Sache thun zu lassen, und alsdann den Umständen nach sich darüber zu erklären keinen Anstand nehmen würden.

Diese Hoffnung verschwand aber auch bald wieder. Denn als nach erfolgtem Frieden die Sache wieder in Erinnerung gebracht wurde; so wurde solche durch eine unterm 26ten Sept. 1764 ertheilte anderweyte Resolution zur rechtlichen Ausföhrung an die Magdeburgische Regierung verwiesen.

Der klagende Theil trug aber, bey den traurigen Erfahrungen, welche man auf dem Rechtswege gemacht hatte (§. 12 & 16.), vor der Hand Bedenken, solchen gleich wieder zu betreten, und beschloß daher, dafür oder für weitere gütliche Unterhandlungen einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten.

Der Landschafft. Director von Mahrenholz erreichte auch einige Jahre nachher, durch Erneuerung der lehrern, in so fern seinen Zweck, daß er im Jahr 1769 für die von seiner Mutter geerbte  $\frac{2}{3}$  (§. 14.) die Modification des Amtes Helbra, und die vöbliche Beylegung des Reluctions. Processus wegen dieses Amtes (§. 15.) erhielt.

Er vergaß aber hierbey der Verpflichtung gegen seine Litis. Consorten (§. 17.), welche er von Zeit zu Zeit mit Vertröstungen, daß mit der Zeit noch ein annehmlicher Vergleich zu Stande kommen würde, hingehalten hatte, so sehr, daß er diesen nicht einmal von dem einseitig gemachten Vergleich, und dem, was bißher in der Sache geschehen war, Nachricht gab.

§. 19.

Dieses veranlassete, nach seinem Tode, die übrigen Mitkläger, Erbkündigungen desfalls einzuziehen, und die gerichtlichen Acten bey der Königl. Regierung zu Magdeburg einsehen zu lassen; und da sie nun allererst, was in der Helfstraischen Sache seit 1741 geschehen war, und daß der Herr von Mahrenholz für seinen Antheil eine Befriedigung erhalten hatte, erfuhren, zugleich auch bey dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät Friedrich Wilhelm II mit neuen Hoffnungen belebt wurden, von diesem gütigen und gerechten Monarchen endlich einmal zu erhalten, was sie unter den vorigen Regierungen nicht hatten erhalten können: so säumten sie nicht länger, Sr. Königl. Majestät ihre gerechten Ansprüche zu Füßen zu legen, und um Allerhöchste Ernennung einer Commission zur gütlichen Beylegung der Sache zu bitten, womit dann auch so viel bewürkt wurde, daß den jetzigen Klägern mittelst Allernädigster Resolution vom 6ten Febr. 1789 der Weg Rechts bey der Königl. Regierung zu Magdeburg, und zugleich die Aussicht zu einem Vergleich auf den Fall, wenn sich die Sache im Verfolge darzu qualificiren würde, eröffnet wurde.

§. 20.

Ob nun gleich, nachdem bey Hochgedachter Regierung diese veraltete und verwickelte Sache gehörig instruirt worden war, der darin ernannte Deputatus causlae fand, daß sich solche ganz zum Vergleich qualificire, auch darzu Vorschläge that, so hat gleichwohl die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu Magdeburg sich darauf überall nicht einlassen wollen; und es sind also in der zur rechtlichen Entscheidung ausgestellten Sache von der Hochlöblichen Magdeburgischen Regierung die bereits oben bemerkten Sentenzen ertheilet worden, deren Erörterung nun noch übrig ist.

§. 21.

Hey dieser Erörterung ist zu prämittiren, daß die jetzigen Kläger, der Sohn und die Enkel des Gottlieb Friedrich Achaz von Kerffenbruch (§. 14.) und die Geschwistern von Alten, als Nachfolger des Hofrichters von Campen und dessen Gemahlinn, die Einräumung des Amtes Helfsta, nachdem der Herr von Mahrenholz wegen seines Antheils zu  $\frac{2}{3}$  abgefunden worden (§. 18.); zu  $\frac{1}{3}$  mit den davon gezogenen und zu ziehen gewesenen Früchten, und die Erstattung aller Kosten, gegen Erlegung  $\frac{2}{3}$  von den 38,000 fl. (§. 5. b. §. 6. §. 10.) von dem Königlichem Fisco aus einem doppelten Rechts-Grunde fordern, nemlich

- A. ex judicato, weil der Fiscus, welcher gegen die Sentenz de 1701 (§. 10.) das Remedium leuterationis interponirt (§. 11.); solches nachher nicht verfolgt, somit, da alle fiscalische Rechte binnen 40 Jahren verjähret werden, das aus der Interposition erwachsene Recht verjähren, mithin jene Sentenz rechtskräftig werden lassen; zugleich und in subsidium aber auch
- B. aus dem, ihrem Stammvater, dem Franz von Kerffenbruch, nach §. 2. adjudicirten, und nach §. 8. und 14. auf sie vererbt und transferirten Jure reali, welches, man mag es mit den Klägern für ein wahres Eigenthums-Recht, oder auch nur für ein bloßes antichretisches Unterpfands-Recht nehmen, in jedem Falle ohne Widerrede eine Klage gegen jeden Besizer begründet.

Wider alle gerechte Erwartung der Kläger wurde aber diese Klage von der Hochlöblichen Regierung zu Magdeburg durch die Sentenz vom 17ten May 1799 Anl. N. I. mit Compensation der Kosten für unstatthaft erklärt, und dieses Erkenntniß in der Hauptsache — denn den Legitimationspunct läßt man, da solcher durch eine noch zu verfügende Edictal-Citation seine völlige Erledigung erhalten wird, hier unberührt, — auf folgende Gründe gebauet:

- 1) Die Sentenz de 1701 sey durch das interponirte Remedium leutationis a viribus rei judicatae suspendiret, und könne um so weniger für rechtskräftig angenommen werden, da der gegenwärtige Proceß als eine Verfolgung dieses Rechtsmittels anzusehen sey.
- 2) Das Relutions-Recht der Kläger sey als ein, ex pacto de 1638 (§. 5.) competirendes, also der Verjährung unterworfenes, Recht schon vor Anstellung der Klage im Jahr 1698 (§. 10.) verjähret gewesen.
- 3) Der Klage stehe die 40jährige Präscription ex L. fin. C. de praescript. 30 vel 40 annor entgegen.
- 4) Filcus habe durch den 1715 mit den Gräflichen Flemmingschen Erben abgeschlossenen Kauf-Contract (§. 13.) das Amt als Eigenthümer in Besiz bekommen, somit solches als tertius b. l. possessor durch die Verjährung der längsten Zeit acquiriret,
- 5) durch Erlöschung des Gräflich-Mansfeldtschen Mannsstammes im Jahr 1780 seye dem Churhause Brandenburg, als Oberlehenshern, das Amt Helfta apart geworden, und es könne, bey diesem eingetretenen neuen Verhältnisse der Sache, eine Klage gegen den Filcum überall nicht, noch weniger aber aus Verträgen Statt finden, welche die Vorfahren der Kläger unter sich, und mit andern (§. 3. §. 5.) gemacht hätten.
- 6) In Ansehung der miteingeklagten Früchte seye die Klage um deswillen unstatthaft, weil Kläger die Relutions-Summe (§. 5. b.) niemals realiter offeriret hätten, die Früchte also mit den Zinsen davon zu compensiren wären. Die Proceß-Kosten aber wären
- 7) wegen der Zweifelhaftigkeit der Sache und das Zurückgehen derselben in das Alterthum gegen einander aufzuheben.

Bei einer nähern Beleuchtung und Prüfung dieser Gründe fällt aber ihre Unerheblichkeit und Unstatthaftigkeit gar bald in die Augen. Denn

ad 1) konnte a) die Rechts-Kraft der Sentenz de 1701 durch das dagegen eingelegte Suspendiv-Mittel nicht auf immer und ewig aufgehoben werden. Wenn dieses Rechts-Mittel nicht verfolgt wurde: so gieng das durch die Interposition erhaltene Recht, und zwar hier als fiscalisches Recht, wenigstens in Zeit von 40 Jahren verlohren, also nach dieser Zeit die Sentenz in die Rechts-Kraft über. Hat nun gleich b) der klagende Theil zum Ueberfluß mit der Judicat-Klage die Real-Klage verbunden, somit sich eine nochmalige Erdörterung des, durch eine rechtskräftig gewordene Sentenz bereits zugesprochenen, Rechts gefallen lassen: so hat solcher damit dem für ihn aus der gegenseitigen Litis-Defertion erwachsenen Rechte um so weniger entsaget, da

er dasselbe vielmehr zum ersten und hauptsächlichsten Klagegrunde gewählt und gebrauchet hat.

§. 24.

ad 2) (sind a) alle bewährte Rechtslehrer darinn einig, daß dem *jure relucendi pignus* nicht präscriptiret werden könne. Videant.

Hugo Grotius de jure belli & pacis libr. III. cap. 20. §. 60.

Leyser Specim. 155. Medit. 9.

Friedr. Elaias Puffendorff Tom. II. Observ. 92.

Gail libr. II. Observ. 18.

Mynfinger a Frundeek

Centur. I. Observ. 16.

Centur. 6. Observ. 70.

Friedrich Paul Wachler Dissertatio inauguralis de Non-praescrptilibus Thef. XIX.

de Berger Confil. juris Conf. 1079. pag. 1031.

de Wernher Tom. I. Part. I. Observ. 313.

Wildvogel Respons. 146. Nr. 7-12.

de Lyncker Centur. XIV. Decif. 1391 & 1470.

Joh. Brunnemann Cent. V. Decif. 71.

Schilter Exercit. ad 7. 26. §. 13.

Pütter auserlesene Rechtsfälle Tom. I-IV. pag. 300 Nr. 45.

Georg. Adam Struvii Syntagma jurispr. cum additionibus Mulleri.

Exercit. 19. libr. 13. Tit. 7. §. 49. Nota. 2.

b) selbst die vom Urtheils-Verfasser für seine abweichende Meynung angeführten Rechtslehrer treten dieser rechtsgegründeten Meynung bey, Videant.

Berger Oeconomia juris libr. III. Tit. II. §. 17. Nota 2.

Stryck usus modernus libr. XIII. Tit. VIII. §. 12.

Hellfeld jurispr. forensis libr. XLI. Tit. III. §. 1761. 1763 und 1772.

und was dieselben, so wie auch der angeführte Friedrich Böhmer in *novo jure controverlo* an den angezogenen Stellen für die entgegengesetzte Meynung behaupten sollen, das behaupten sie nicht von einer verpfändeten, oder irgend einer andern fremden Sache, wovon jemand unvollständiger Besitzer ist, sondern von einer sub pacto de retrovendendo verkauften Sache, wovon der Käufer vollständiger Besitzer wird, und wobey also andere rechtliche Verhältnisse eintreten.

c) Wäre aber diese Rechtsfrage unter den Rechtsgelehrten noch streitig; so ist doch aller Zweifel darüber dadurch gehoben worden, daß das allgemeine Preussische Landrecht in 1 Theil Tit. 9. §. 527 und Tit. 20. §. 250. für die Unstatthafteit der Verjährung bey einer verpfändeten und überhaupt bey einer Sache, wovon jemand bloß unvollständiger Besitzer ist, entschieden, und das Patent wegen Publication des allgemeinen Landrechts de 5 Febr. 1794. §. IX. verordnet hat, daß bey dem Stattfinden verschiedener Meinungen derjenigen Meynung, welche mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

d) Kann diese Rechtsfrage hier ganz beseitiget werden.

Denn die Kläger klagen nicht *actione pignoratia* oder *ex pacto de 1638.* (§. 5. b.) auf Zurückgabe eines Unterpandes, sondern sie urgiren die

Wollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, wobey sie sich die Erdörterung des juris realis, welches ihnen durch dieses Urtheil bereits zugesprochen ist, nochmals haben gefallen lassen (§. 21). Und dieses jus reale besaßen die Wittve und Tochter Georgs von Kerssenbruch, und der letztern Sohn, Obrister von Pful, bloß jure retentionis, also nicht proprio, sondern alieno nomine (§. 8. Nr. 3).

Sie waren mithin unvollständige Besitzer, die eben so wenig, als solche, zum Erwerb der in Besitz habenden fremden Sache jemals eine Verjährung anfangen, als sich selbst den Titel, worunter sie solche besaßen, verändern konnten.

L. 13.  $\pi$ . de usucap. & usurpat.

L. 4. C. de usucap. pro herede.

de Wernher Tom. I. Part. II. Observ. 399. Nr. 20.

Leyser Specim. 155. Medit. 9.

Allg. Landrecht 1 Th. Tit. 9. §. 527. und Tit. 20. §. 250.

§. 25.

ad 3) Kann wider die Kläger eine Verjährungs-Einrede ob cessationem litis überall nicht Statt finden, denn

a) war in der 2ten Instanz die Sache völlig instruiert (§. 12. §. 16), ihnen lag dabei nichts zu verhandeln ob, und sie können also dafür nicht büßen, daß in der völlig instruirten Sache nicht gesprochen worden ist.

Mevius Part. VII. Deciss. 459.

b) Kömmt die Vernachlässigung dabei nicht nur lediglich auf Rechnung des Gerichts, welches seine Pflicht dabei nicht beobachtet hat, sondern der Rechtsgang ist auch sogar durch Macht-Verfügungen unterbrochen worden. (§. 12. §. 16.)

Aus einer solchen Unterdrückung kann aber der Fiscus nie Vortheile ziehen, noch damit eine Verjährungs-Einrede begründen,

Nemo ex suo delicto meliorem suam conditionem facere potest

l. 134. §. 1.  $\pi$ . de Regulis juris

besonders da

c) der vom Wege Rechtens verdrängte klagende Theil oft genug um Justiz-Pflege gesuchet, und in dem Zeitraum von 1723 bis 1760 seine Ansprüche bey jeder schicklichen Gelegenheit rege gemacht hat (§. 15 bis 18), und damit eine Verjährung, wenn sie hier denkbar wäre, satzsam unterbrochen hätte. Denn was von der von Wahrenholzischen Familie zum Regemachen der Sache geschehen ist, das kommt

d) den übrigen Litis-Consorten ohne Widerrede zu gute, einmal deswegen, weil gedachte Familie den gemeinschaftlichen Betrieb der Sache übernommen hat, und darzu beauftraget worden ist (§. 14. §. 15. und §. 17), und dann auch deswegen, weil, wenn sie auch die Sache bloß für ihre  $\frac{2}{3}$  betrieben hätte, dieses gleichwohl nach der Analogie l. 2. C. si unus ex pluribus,

conferat, de Wernher T. I, Part. V. Observat. 79.

und nach klarer Vorschrift des allgemeinen Landrechts im 1 Th. Tit. IX. §. 375.

den übrigen Mitklägern zum Vortheil gereicht haben würde.

Wollte und könnte man aber auch dieses bestreiten: so ist

e) den übrigen Litis-Consorten von der im Jahr 1742 geschehenen Remission der Acten erster und 2ter Instanz vom Hofe (§. 16.) keine Notiz geze:

gegeben worden, welches doch, um die Machtverfügung, wodurch sie nach Hofe gefordert worden waren, wieder gut zu machen, hätte geschehen müssen.

Die Wirkung dieser Macht-Verfügung dauerte also in Ansehung ihrer so lange fort, bis sie Notiz davon erhielten, und ihnen der Weg Rechts wieder eröffnet wurde (§. 19.), und erst von diesem Zeitpunkt an kann eine Verjährung ex l. final. C. de praescript. 30 vel 40 annor. wider dieselben anfangen.

Allg. Landrecht I Th. Tit. 9. §. 528 und 529.

§. 26.

ad 4) Hat der Königl. Fiscus, welcher

a) das Amt Helsta im Jahr 1699 nach erlangter Kenntniß von den damals schon anhängig gemachten Real-Ansprüchen der Familie von Kerffenbruch, mit der übernommenen Verbindlichkeit, solche mit dieser Familie auszumachen, an den Grafen von Flemming verkauft (§. 9.); der Fiscus, wider welchen

b) diese Ansprüche hiernächst weiter gerichtlich ausgeführt wurden, (ibidem), der Fiscus, welcher

c) durch die Sentenz vom 28ten Jun. 1701 zur Abtretung des Amtes an die Vorfahren der Kläger schuldig erkannt wurde (§. 10). Eben der Fiscus, welcher endlich

d) die Kläger im Jahr 1702 auf eine beispiellose Art vom Wege Rechts verdrängte (§. 12.), dadurch, daß er nach dieser Verdrängung im Jahr 1715 von den Erben des Grafen von Flemming das Amt wieder ankaufte, eben so wenig ein redlicher Besizer werden, und mit diesem Titel eine Verjährung von seiner Person anfangen können, als wenig ein Dieb oder Räuber dadurch, daß er die gestohlene oder geraubte Sache von demjenigen, an welchen er sie verkauft hat, bald nachher wieder ankaufte, sich zum redlichen Besizer und zur Verjährungs-Fähigkeit qualificiren kann.

§. 27.

ad 5) Hiel a) da das Amt Helsta dem Franz von Kerffenbruch mit Consens und unter Autorität des vormaligen Oberlehns Herrn an Zahlungs-Statt auf Wiederkauf eingeräumt worden war (§. 2.), dem Königl. Fiscus durch die Lehns-Erfindung bey dem Aussterben der Herrn Grafen von Mansfeld im Jahr 1780 ein mehreres nicht zu, und konnte ihm nicht zufallen, als was den letztern daran zustund, also nichts mehr, als das den gedachten Herrn Grafen vorbehaltene Relutions-Recht (§. 2 und §. 8).

So wie nun

b) beydes, jenes, den Klägern als Successoren des Franz von Kerffenbruch zustehende, Real-Recht an Helsta, und dieses Relutions-Recht in dem Zeitraum von 1669 bis 1780, worin es den Herrn Grafen von Mansfeld zustund, ganz gut mit einander hat bestehen können, so hat auch letzteres dadurch, daß es Anno 1780 durch die Lehns-Erfindung dem Königl. Fiscus zugefallen ist, eben so wenig das erstere auf einmal aufheben und vernichten können, als wenig solches durch die unbefugte Veräußerung des Obristen von Pful (§. 9.), wobey die Rechts-Grundsätze eintreten, daß eine, a Nondomino vorgenommene Veräußerung den wahren Eigenthümer nicht schaden kann, und daß eine, an den unrecten Mann geschehene, Zahlung keine Bezahlung ist, also

also nicht die Wirkung hat, eine Hypothek oder wiederkäufliche Sache frey zu machen, — benachtheiligt und aufgehoben worden ist.

Wäre durch die anmaßliche, den Rechten der von Kerffenbruchischen Fideicommiss. Erben unnachtheilige, von Pfulsche Veräußerung das Amt Helsta in die Hände der Herrn Grafen von Mansfeld gerathen: so hätten diese sich gegen eine von jenen angestellte Vindications-Klage mit dem Befehl einer ihnen zustehenden Relution eben so wenig schützen können, als wenig ein Schuldner damit die von seinem Gläubiger wider ihn angestellte Actionem hypothecariam, besonders wenn diese zugleich auf Erstattung genossener Früchte geht, hintertreiben kann

l. 16. §. 3. & 4. *de pignoribus & hypothecis* und noch weit weniger kann der Königl. Fiscus mit dieser Einrede die Klage ablehnen, da

c) solche schon im Jahr 1698, also 82 Jahr früher, als demselben das Relutions-Recht zugefallen ist, angestellt worden, somit es dabei nicht allein auf die Einräumung des Besizes der wiederkäuflichen Sache, sondern auf die davon genossenen Eshundertjährigen Früchte mit ankömmt, in Ansehung deren nach der Analogie l. 79. *de Rei vindicat.* die Klage selbst in dem Falle Statt finden würde, wenn auch das von dem klagenden Theil verfolgte Realrecht — welches doch im vorliegenden Fall, da es mit obersehnsherrlichen Consens versehen ist, der Fiscus respectiven muß — unmittelbar erloschen wäre.

Derselbe muß demnach

d) den Klägern vor allen Dingen wegen alles desjenigen, was die Natur der wider ihn angestellten Real-Klage mit sich bringet, gerecht werden, somit nicht nur das Amt Helsta zu  $\frac{2}{3}$  abtreten, sondern auch die den Klägern entzogene Früchte und Nützungen davon, von Zeit der angestellten Klage, in so weit solche die Zinsen von den an sich gebrachten Abfindungs-Geldern der von Kerffenbruchischen Witwe und Tochter (§. 5. b.), deren Vergütung der klagende Theil nach Anleitung l. 65. *de Rei vindicat.* sich nicht entziehen kann — übersteigen, erstatten, und erst nach Erledigung dieser Klagepunkte kann von einer Ausübung des Relutions-Rechts die Rede seyn.

Uebrigens bedarf es

e) nach demjenigen, was bereits §. 21 von dem doppelten Klagegrunde der Kläger prämittiret worden ist, hier kaum noch der Bemerkung, daß dieselben dem Fiscum nicht *actione personali* aus dem Vergleiche de 1638, sondern mit der *Judicat.*-Klage, und in *subsidium* mit der Real-Klage belangen, welche unlegbar wider ihn Statt haben.

#### §. 28.

Eben so wenig kann

ad 6) der Königl. Fiscus die Erstattung der schon 100jährigen Früchte und Nützungen in der im vorhergehenden §. erwähnten Maße, nemlich in so weit solche die Zinsen von den gedachten Abfindungs-Geldern übersteigen, mit dem *pacto de 1638* (§. 5. *litte. b.*) und mit dem Einwande der nicht geschehenen wirklichen Oeffertungen dieser Abfindungs-Gelder ablehnen. Denn nicht zu gedenken, daß

a) besagtes *pactum* ein *ius singulare* und *personale* für die von Kerffenbruchische Witwe und Tochter involviret, welches auf den Fiscum als Dritten nicht ausgedehnet werden kann, und daß

b) wels



b) solches ohnehin, da die Zinsen von den 38,000 fl. mit den Nebenlöhnen des ansehnlichen Amtes Helsta, welches jährlich an 10,000 Rthlr. einbringt, in keinem gesetzmäßigen Verhältnisse stehen, als ein, in verbotenen Bucher fallender, Betrag als null und nichtig zu betrachten ist, so haben

c) die Vorfahren der Kläger bey Anstellung der Klage im Jahr 1698 sich zur Erlegung der 38,000 fl. gegen genügsame Sicherheit, desfalls von der von Pfulschen Familie nicht weiter besprochen zu werden, bereit erklärt (§. 10); der Filcus hingegen hat

d) durch gewaltsame Unterbrechung des Rechtsgangs sich bey seinem unredlichen Besitze zu behaupten gesucht (§. 12. §. 16.); aus welcher Unterdrückung und Proceß-Erschwerung aber demselben nie einige Vortheile zu wachsen können.

l. 134. §. 1. π. de Regulis juris

l. 78. l. 39. eodem

l. 24. π. de Appell.

l. 64. π. de Re judic.

l. 41. π. de uluris.

#### §. 29.

##### Endlich und

ad 7) mußten alle Zweifel gegen die Anforderungen der Kläger bey einer redlichen, gewissenhaften und unpartheyischen Prüfung nach denen, bey der sorgfältigen Instruction der Sache (§. 20.) ausgemittelten und erörterten Thatsachen und Rechts-Gründen von selbst verschwinden; und da das Veralteten des Proceßes bloß eine Wirkung von den Macht-Verfügungen war, wodurch der Rechtsgang war unterbrochen worden (§. 12. §. 16. §. 25. litt e): so konnte solches wohl einen Grund, den daran schuldigen Filcum in alle Kosten zu verurtheilen, keinesweges aber einen Grund abgeben, solche dem unschuldigen klagenden Theile, welchen der von dem Filco erschwerte Rechtsweg schon große Summen gekostet hat, mit aufzuhälten.

#### §. 30.

Nicht bloß ein Kenner der Rechte, sondern wer nur für Recht und Unrecht Gefühl hat, muß es bey Vergleichung und Erwägung der Entscheidungs-Gründe (§. 22.) und der Widerlegungs-Gründe (§. 23-29.) mit fühlen, wie sehr durch das, auf so unhaltbaren, unerheblichen und unstatthaften Gründen beruhende, Erkenntniß vom 1ten May 1799. Anl. N. 1. die Kläger graviret worden sind.

Sie bedienten sich dagegen der Appellation, und lebten der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Richter in der Appellations-Instanz sie in einer für sie so wichtigen Sache wenigstens mit ihren Widerlegungs-Gründen hören würden.

Es erfolgte aber unterm 21ten Jun. 1800 die Sentenz Anl. N. II. wodurch nicht nur die vorige pure bestätigt, sondern auch der Appellantsche Theil in 5 Rthlr. Succumbenz-Gelder und in die Kosten der Appellations-Instanz condemniret wurde.



## §. 31.

Da diese Sentenz, weil sie, ohne die Gegen Gründe der Kläger (§. 23—29) zu prüfen, abgefaßt worden, mehr ein Macht- als ein Rechts- spruch ist; da solche statt aller Gründe auf ein vorworrenes Railonnement gebauet worden, welches aus halb wahren und halb falschen Thatsachen und Rechtsgründen zusammen gesetzt ist, die durch die Gegen Gründe der Kläger schon von selbst ihre Abfertigung und Berichtigung erhalten; und da sie solchemnach unter aller Kritik ist: so enthält man sich billig aller weitern Bemerkungen darüber.

## §. 32.

Jeder Preussische Patriot, welchem der Ruhm seines Königs und seines Vaterlandes nicht gleichgültig ist, wird eine Reformation dieses auffallenden Erkenntnisses zur Ehre der Preussischen Justiz, welche dadurch im Schatten gestellt worden ist, wünschen; und daß in eben dieser so merkwürdigen, als für die Kläger wichtigen Rechtsache, welche jetzt in letzter Instanz zur Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals in Berlin stehet, eine solide, den erwirten wahren Thatsachen und deducirten Rechts-Grundsätzen angemessene, somit dem Petito der Kläger (§. 21.) entsprechende, Sentenz werde ertheilet werden, das kann man von der rühmlichst bekannten Unpartheischkeit und Gerechtigkeits-Liebe jenes hohen Ober-Tribunals mit Zuversicht erwarten.

## Anl. Nr. I.

**I**n Sachen der Gevettere Friedrich August, Gottlieb Friedrich Nachaß und August Wilhelm Heinrich von Kerffenbruch und des Freyherrn von Blomberg, als Vormundes der Kinder des verstorbenen Hauptmanns von Alten, Kläger, wider den Königl. Fiscum, Beklagten, erkennen wir zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident, Director und Raths den Acten gemäß für Recht:

Daß die Kläger, Gevettere von Kerffenbruch, sich annoch als die alleinigen Descendenten des Philipp von Kerffenbruch, und die Geschwister von Alten, als die alleinigen Descendenten des Franz Caspar von Kerffenbruch ad causam zu legitimiren, demnächst der Criminalrath Costenoble das Tutorium der von Altenschen Vormünder annoch binnen 4 Wochen bezubringen schuldig: in der Hauptsache aber Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, Beklagter Fiscus von derselben zu entbinden, die Proceßkosten jedoch gegen einander aufzuheben, und liegt dem Criminalrath Costenoble ob, die Rechnung seiner Gebühren binnen 8 Tagen zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechtswegen.

## G r ü n d e.

So viel die Legitimation der Kläger Gevettere von Kerffenbruch ad causam betrifft, so ist durch die von ihnen geschehene Beybringungen zwar so viel nachgewiesen, daß sie die einzigen noch lebenden Descendenten des im Jahre 1710 verstorbenen General-Lieutenant Bernd Simon von Kerffenbruch sind, allein es ist annoch auch nachzuweisen, daß dessen Vater Philipp von Kerffensbruch außer dem gedachten Bernd Simon weiter keine Nachkommen hinterlassen habe. Eben so leiten die Geschwister von Alten ihre Legitimation von der Hofrichterin von Campen, der Tochter Franz Caspar von Kerffenbruch, her, und müssen also ebenfalls, als die alleinigen Descendenten derselben, zuvörderst sich legitimiren.

So viel nun aber die Hauptsache betrifft, so haben im Jahre 1565 am Sonntag Judica die damaligen Grafen und Herrn von Mansfeld an Franz von Kerffenbruch, für die Summe von 34,000 guter vollwichtiger und unverschlagener Rheinischen Goldgulden eine jährliche Rente und Zins von 2044 vollwichtiger und unverschlagener Rheinischer Goldgulden wiederkäuflich und ablöschlich verkauft, und dem von Kerffenbruch auf dem Fall der unterbliebenen Entrichtung des Zinses, auch Nichtzahlung der vertragmäßig gefündigten Hauptsumme, das Haus und Amt Eisleben samt dem Kloster und Wortwerk Helfra und Helbra versetzt, ein und angewiesen, tals sein eigen Gut einzunehmen, als ob er das mit Gericht und Recht erklagt und erlangt hätte, und ohne

E

Ab,

Abrechnung der Nutzung zu gebrauchen, bis er der Zinsen, Hauptsumme und aller Schäden halber befriedigt worden: der von Kerffenbruch sollte auch die Güter, um der Hauptsumme und Schaden halber wiederkäuflich verpfänden und verpfänden können, auch wurde, auf dem Fall der Nichtzahlung, von den Grafen, ihren Amtleuten und Schöbbern ic. befohlen, dem von Kerffenbruch die Güter abzurufen, und alle Nutzungen reichen und verabsolgen zu lassen. Erzbischof Siegismond bestätigte, als Landesfürst und Lehnherr, unter Mitconsens der Domkapitel Magdeburg und Halberstadt, diese Verschreibung, gab in selbe und Unterpfand sein Vollwort, und verpflichtete sich auf dem Fall der Nicht-Erfüllung den von Kerffenbruch bey den verkauften Gütern, so viel als Obrigkeit gebührt, ingleichen der Nutzung einzusetzen, zu schätzen und zu handhaben, wegen der Hauptsumme sowohl, als aller aufgewandten Kosten und Schäden.

cf. Acta Adam von Pful contra Tiemann fol. 245.

Die Grafen von Mansfeld hielten mit Bezahlung der Zinsen und Abtrag der gekündigten Hauptsumme nicht inne, der von Kerffenbruch bestand daher schon im Jahre 1569 auf Immission in die verschriebenen Güter. Dies geschah, die Güter wurden, auf Befehl des postulirten administratoris und Marggraf Joachim Friedrich, durch Commissarien abgeschätzt, das Helfsta auf 67765 Gulden 17 gr. 6 pf. und Franz von Kerffenbruch mittelst commissarischen Abschieds vom Tage visitationis Mariae 1569 in die verschriebenen taxirten Güter immittirt und angewiesen.

Joachim Friedrich ratificirte und confirmirte Donnerstags nach visitationis Mariae 1569 aus seiner und des Erzbischofs Obrigkeit, diese Taxation, Hülfe und Einweisung dergestalt:

Daß Franz von Kerffenbruch die Güter anstatt seiner Zahlung zugeschlagen, und aber doch den Grafen die Wiederlösung davon vorbehalten, gleichsam wiederkaufweise inne haben, besitzen, genießen und gebrauchen solle, wie der Graf sie inne gehabt, genutzt und gebraucht hat, und bis so lange er, Franz von Kerffenbruch, der jetzt verholffenen Kaufsumme und Zinsen, (welche liquidirtermaassen sich damals auf 44,200 Goldgulden erstreckte), auch an Schäden und Hülfskosten kraft der Hauptverschreibung befriedigt werden.

cf. act. alleg. fol. 253.

Es ist nun zuvörderst aus dem wesentlichen Inhalt und der Absicht dieser Verschreibungen und Bestätigungsurkunden, welche überdies der strengen Auslegung unterworfen sind, einleuchtend:

Daß dem Franz von Kerffenbruch und seinen Erben aus selbigen keine Eigenthumsrechte an dem Amte Helfsta zustehen; sondern lediglich die Realrechte, eines antichretischen Pfandes, die Realrechte, welche die richterlich verfügte Immission einem Gläubiger giebt, zugestanden worden sind.

Dies ist solchemnach das ursprüngliche Verhältniß der Kläger und ihrer Vorfahren gegen das Amt Helfsta. Dies sind ihre ursprünglichen Rechte auf dasselbe.

Dagegen besitzt nun Filcus das Amt aus einem doppelten Grunde.

1) Zunächst hat König Friedrich Wilhelm I das Amt Helfsta mittelst Kauf-Contracts vom 16 Jul. 1715, samt allen Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, wie die Grafen von Mansfeld solches besaßen, genutzt und gebraucht, nebst darauf hastenden Wiederkaufsummen und andere Geldposten, von dem

dem damaligen Besitzer, dem Kammerherrn Adam Friedrich Reichsgrafen von Flemming, für 92,000 Rthlr. in einem rechten Erbkauf erkauf  
cf. acta wegen Erhandlung des Amtes Helsta fol. 198.

2) Ist auch das Amt Helsta, als ein Theil der Grafschaft Mansfeld, nach dem Absterben der Lehnbesitzer, Fürsten und Grafen von Mansfeld, im Jahre 1780 dem Churhause Brandenburg als Lehnsherrn apert geworden.

Dies voraus geschickt, machen jetzt Kläger, welche sich für die einzigen auf 2 Theile noch legitimirten Descendenten Franz von Kerffenbruch ausgeben, an das Amt Helsta Anspruch, und klagen auf Enträumung des Mitbesizes und der Mithungung von 1/2tel des Ganzen, gegen Entrichtung eines verhältnismäßigen Antheils von 33,000 fl., imgleichen auf die seit 1715 bereits gezogene oder zu ziehen gewesene Einkünfte des Amtes, auch auf Erstattung aller aufgewandten ältern und neuern Proceßkosten.

Sie gründen diese Anträge auf folgende Thatsachen:

1) Franz von Kerffenbruch hat das Amt Helsta als Creditor antichreticus & immixtus bis an sein Ableben besessen, und auf seine drey Söhne

Franz,

Naban und

George von Kerffenbruch vererbt.

2) Nachdem diese eine geraume Zeit die väterlichen Güter in Gemeinschaft besessen, haben sie sich darüber aus einander gesetzt, und nach dem Theilungsrecess vom 29 März 1606 wurde das Gut Helsta dem Georg von Kerffenbruch zugetheilt, und überhaupt unter den sämtlichen Gebrüdern von Kerffenbruch pacificiret:

Daß die eingezogenen Wiederkaufsgelder zu andern Gütern angelegt, und diese vor rechte, wahre Mannsstammgüter gehalten werden, und so affirmirt seyn sollten, daß sie die Natur und Qualität eines Mannslehns haben, und bey den Paciscenten und ihren Mannsstammserben, so von ihrer Linie herkommen, unverrückt bleiben sollten, überhaupt bey diesem Erbverein dahin gesehen werden sollte, daß die getheilten Güter auf keine fremde Personen und auf fremde Geschlechter kommen, sondern bey den Paciscenten und ihren Nachkommen, männlichen Namens, unverrückt verbleiben sollten.

cf. acta von Kerffenbruch contra von Knipphausen und von Flemming fol. 16. seq.

3) Georg von Kerffenbruch starb im Jahre 1623, ihm folgte sein Sohn Franz Mordard, allein auch dieser starb bald darauf, da denn Georgs Wittwe, gebohene von Canstein, und deren Tochter, vermählte Generalin aus dem Winkel, den beyden Söhnen Naban von Kerffenbruch, nehmlich Franz Christoph und Philipp von Kerffenbruch, als der jehigen einzigen männlichen von Kerffenbruchschen Descendenten, die alleinige Succession aus, dem vorhin gedachten Familienvertrage vom 29ten März 1606 in das Amt Helsta streitig machten, auch sonst ihre Abfindung daraus förderten. Dieser Streit wurde durch Vergleich vom 11ten May 1638 dahin beygelegt:

Die Gebrüdere von Kerffenbruch begaben sich quoad punctum successions aller Ansprüche aus dem Vertrage de 1606 an das Gut Helsta und darauf wiederkäuflich verschriebenen Gelder, und überließen es der Wittwe und ihrer Tochter gegen eine Vergütung von 16000 guter Gulden und noch 500 Rthlr. Capital erb und eigenthümlich. Zugleich aber wurde der Wittve und deren Tochter die Wahl und Erklärung auf kommende Michaelis nachgelassen, von diesem Vergleich abzustehen,

und dagegen 38,000 fl. zu nehmen. Ehe auf diesem Fall die 38,000 fl. gezahlet, sollte die Wittve und deren Tochter ohne Rechnung in den Gütern bleiben, und dieselben bis zur völligen Auszahlung nicht räumen dürfen.

cf. acta alleg. fol. 24.

4) Die Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter erklärten sich zur 2ten Alternative,

fol. 191 act. reg. und fol. 80. Act. die Untersuchung und Reluition des Amts Helbra von dem Grafen von Dohna betreffend.

Allein die Bezahlung der 38,000 fl. erfolgte nicht, und das Amt Helsta blieb also in den Händen der Generalin aus dem Winkel.

5) Nach ihrem Tode fiel es ihrem mit ihrem zweyten Ehemann, dem General von Psul, gezeugten Sohn, den Obrist Adam Friedrich von Psul, zu, welcher es den 21 Jun. 1693 an den Cammerpräsident von Knipphausen, nebst aller seinen Geschwister habenden Erbrechten und iuribus crediti verkaufte,

fol. 164 act. von Bilow contra Filicum.

welcher es wieder im Jahre 1698 dem Churfürsten Friedrich III, dieser es im Jahre 1699 dem Generalfeldmarschall von Flemming käuflich abtrat, bis es von dessen Sohne, den Cammerherren Adam Friedrich Reichsgrafen von Flemming, im Jahre 1715 an den König Friedrich Wilhelm I vorhingedachtermaaßen käuflich überlassen wurde.

fol. 144 acta alleg.

Kläger behaupten nun aus diesen Thatfachen, daß ihnen das jus reluendi aus dem Vergleiche vom 11 May 1788 allerdings noch zustehe, und sie es jetzt noch um so mehr ausüben könnten, als es ihre Vorfahren Bernd Simon und Friedrich Christoph von Kerffenbruch im Jahre 1698 gegen den Generalfeldmarschall von Flemming gerichtlich in Anregung gebracht, und darüber unterm 28 Junii 1701 das Urtheil erstritten:

Daß Beklagter von Flemming ihnen das Gut Helsta gegen Bezahlung von 38,000 fl. abzutreten schuldig;

auch Filcus das Gut nie als Eigenthümer acquiriren können, da allen seinen auctoribus nur ein jus antichreticum oder gar nur ein jus retentionis, so wie es die Wittve von Kerffenbruch, geb. von Canstein, und deren Tochter, die Generalin aus dem Winkel, nachherige Generalin von Psul, aus dem Vertrage vom 11 May 1638 gehabt, daran zugestanden. Allein

1) ist nicht zu behaupten, daß Kläger das Recht der Reluition, welches sie jetzt aus dem Vertrage vom 11 May 1638 auf das Amt Helsta ausüben wollen, sich erhalten haben, sie haben es vielmehr durch Verjährung verlohren, so wie durch Unterlassung der früheren Reluition.

Man könnte zuvörderst nicht ohne Grund aus der von Kläger

fol. 191 act. reg.

selbst beygebrachten Correspondence annehmen, daß die Wittve von Kerffenbruch, geborne von Canstein, und deren Tochter, die Generalin aus dem Winkel, von der aus dem Vertrage qu. ihnen zugestandene Wahl der 38 000 fl. wieder abgegangen, und es also bey der ihnen geschehenen eigenthümlichen Abtretung des antichretischen Pfandamts Helsta belassen wollten, indem die Gewittere von Kerffenbruch allen Annahmungen ungeachtet zu den 38,000 fl. und der Wiedereinlösung des Amtes keine Anstalt machten, und die Wittve von Kerffenbruch und Generalin aus dem Winkel daher declarirten, daß sie sich selbst helfen, und das Gut einem andern überlassen müßten. Aber wenn man aus diesem Grunde keine ausdrückliche Zurücknehmung der Wahl annehmen, und auch diese nicht für hin.

hinlänglich halten wollte, um deßhalb der Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter das von den Gevattern von Kerffenbruch in dem qu. Vertrage überlassene Eigenthum des antichretischen Guts Helfsta bezulegen, so muß man doch desomehr den Grundsatz annehmen:

Daß das qu. Relutionsrecht dem von Kerffenbruch nicht auf ewige Zeiten zugesandt, und ganz unverjährlich gewesen, vielmehr allerdings binnen 30 Jahren bey dessen Verlust ausgelöst werden müssen, sonst aber durch Verjährung verlohren gegangen sey.

Das Recht der Relution war den von Kerffenbruch lediglich durch den qu. Vertrag zugesandt, es war von Anfang an ein Recht ex pacto. Dergleichen Rechte sind in Absicht ihrer Ausübung nicht res merae facultatis, sondern nur res facultatis, ihre Ausübung ist nicht unverjährlich, sondern ist, wie jede andere Befugniß, ex pacto und actis personalibus an die Verjährungszeit persönlicher Klagen von 30 Jahren gebunden.

Dies ist die rechtsgegründetere Meynung:

cf. Heltfeld jurispr. forens. §. 15. 998.

Berger Oeconom. jur. Lib. III lit. 5. §. 8. nr. 2.

Stryk ul' hod. Lib. XVIII. lit. 8. §. 44.

Id. Tract. de art. Lib. I. nr. 6. §. 28.

welche auch in Preussischen Gerichtshöfen selbst angenommen ist,

cf. Boehmer jus nov. contro. obt. XVIII.

Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, 8te Sammlung §. 54.

welche die General-Disposition der Magdeburg. Vol. Ord. Cap. 52. §. 1., und deren Analogie Cap. 22. §. 12. für sich hat, und in der That ist es auch die Meynung, welche der Absicht des positiven Rechts in Einführung der Verjährung, nemlich das Eigenthum der Sachen und Besizungen gewiß zu machen, am gemächtesten ist.

Dies zum voraus gesetzt, haben sich aber die Gevattere von Kerffenbruch seit dem Jahre 1638, da sich die Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter über die Wahl zwischen dem Eigenthume des antichretischen Guts Helfsta und der Relutionssumme der 28,000 fl.

fol. 80. der Unters. und Relut. Acten des Vorwerks Helbra.

fol. 197. act. curr.

zu letzterer erklärten, und den von Kerffenbruch die Wiederansichbringung und die Relution zugesandt, bis zum 5 März 1698, da diese der Relution halber gegen den damaligen Besizer des Amtes, den Cammerpräsidenten von Knipphausen, und hernach den Generalfeldmarschall von Flemming, klagbar wurden,

cf. fol. 31 act. von Kerffenbruch contra von Knipphausen & von Flemming.

mehr als einmal verlustig gemacht, und die Verjährung war bereits im Jahre der angebrachten Klage 1698 gegen sie vollendet. Mit vielem Grunde wurde ihnen daher von dem Defensor des r. von Flemming, dem Lieutenant König, der Einwand der Verjährung entgegengesetzt, fol. 124. act. alleg. und es wäre zu erwarten gewesen, daß in dem darauf erhaltenen Urtheil auf diesen Einwand wäre Rücksicht genommen worden. Dies geschah nun zwar nicht, vielmehr wurde das Erkenntniß der Juristenfacultät zu Helmstädt de publ. vom 28 Jun. 1701

fol. 174 act. alleg.

erkannt, daß der Generalfeldmarschall von Flemming das Gut Helfsta gegen Bezahlung von 28,000 fl. abtreten sollte.

§

Kläger

Kläger berufen sich nun auf dies Urtheil, als auf ein Judicat. Allein dafür ist es schlechterdings nicht zu halten. Es wurde dagegen von dem Lieutenant König, als Defensor des r. von Flemming, sofort unterm 4 Jul. 1701 die Reiteration eingelegt, derselben wurde unterm 9 Jul. 1701 deferirt, die Schriften der Appellations-Instanz wurden verhandelt, und es sollte mit anderweiter Transmission der Acten verfahren werden, als die Acten nach Berlin abgefördert wurden, und die Sache ins Stocken gerieth.

fol. 182. 183 leg. act. all. und fol. 15 act. und fol. 27 actor. von Dohna contra Fiscum.

Durch diese eingelegte Reiteration, als eines remedii suspensivi, wurde jene Sentenz von ihrer Rechtskraft abgehalten,

Leysfers teutscher Reichsproceß Cap. 26. §. 36. und es würde, da es nirgends für defect erklärt worden, noch jetzt fortgesetzt werden können, und da dies im gegenwärtigen Proceß gewissermaßen geschiehet, so steht jenes Urtheil gar nicht entgegen, auf die vor der Klage im Jahre 1698 längst vollendete Verjährung zu erkennen.

Eben die Vernachlässigung in Verfolgung ihres Rechts, welche die Gebetere von Kerssenbruch bereits vor dem Jahre 1698 um die Ausübung des qu. Relutionsrechts gebracht hat, hat sie aber auch nach der Zeit desselben verlustig gemacht. Sie ließen auch ihrer Seite den Proceß ganz liegen, sie trugen nicht auf Desertion der Leuterung, auf Vollstreckung des sogenannten Judicats an, und offerirten die 38,000 fl. niemals realiter zur ewanigen Deposition. Es steht ihnen daher nach klaren Befehlen

Len. ult. Cod. de praescript. 30 vel 40 annor. die 40jährige Verjährung entgegen, quod tempus ex eo numerari decernimus, wie es in diesem Gesetze heißt, ex quo novissima processit cognitio, postquam utraque pars cessavit.

Kläger wenden nun zwar hiergegen ein:

1) daß allerdings die Gräfin von Dohna, geb. von Donop, belage der Acten die Untersuchung und Relution des Vorwerks Helbra betreffend, gegen die Prinzen und Grafen von Mansfeld im Jahre 1728, und hernach belage der Acten von Dohna contra advocatum Fisci im Jahre 1741 die Ansprüche der von Kerssenbruchschen Familie gerichtlich eingeklagt, und die Relution ausüben wollen, und dadurch der Familie conservirt worden.

2) Daß die von Kerssenbruch durch höhere Gewalt des Fisci abgehalten worden, ihre Gerechtfame zu verfolgen, und

3) durch Kriegeunruhen in die Unmöglichkeit versetzt worden, das Geld zur Relution herbeizuschaffen.

Allein

ad 1) ist in der That nicht abzusehen, wie Kläger das, was die von Dohna gethan und verhandelt hat, nur im geringsten auf sich beziehen, und sich zum Vortheil anrechnen könnten. Sie klagte bloß für sich, nicht für die übrige von Kerssenbruchsche Familie, auf den aus dem Vertrage vom 30 Oct. 1717 §. 91. fol. 91 act. alleg. die Unterf. r.

ihr competirenden Antheil der 2 Theile, sie klagte in dem ersten Processe nicht gegen die Besizer des Amts Helsta, sondern gegen die Prinzen und Grafen von Mansfeld, sie wurde in denen über diese Sache ergangenen Sentenzen vom 2 Sept. 1730 und 9 Jun. 1731 mit den Ansprüchen an das Amt Helsta ad separatum verwiesen, und endlich renunciirte ihr Sohn und Erbe dem Processe, und verglich sich mit dem Fisco über die geklagte im Streit befangene 2 Theile des Amts Helsta.

cf.



cf. acta alleg. die Unters. ic. fol. 197. 239.

acta von Dohna contra Fiscum de 1741. fol. 175.

Jene Proceſſe ſind alſo gar nicht zwiſchen dem Kläger und ihren Vorfahren, und den Beſitzern von Helſta, gar nicht über die geklagten 2 Theile von Helſta verhandelt, und ſo wenig dieſe Verhandlungen den Klägern präjudiciren könnte, ſo wenig können ſie ſich darauf für die Conſervation ihrer Rechte berufen.

ad 2) ſind aber auf der andern Seite dieſe Proceſſe ein Beweis des Gegentheils von der Behauptung, daß Kläger durch die höhere Gewalt des Fiſci von Verfolgung ihrer Gerechtfame abgehalten worden; Kläger haben hierüber gar nichts ſpeciellſes beigebracht, und ſo wenig ſich die Gräfin von Dohna von Verfolgung ihrer Ansprüche an das Amt Helſta abhalten laſſen, und daran abgehalten iſt, ſo wenig durften ſich Kläger und ihre Vorfahren davon abhalten laſſen. Die Acten de 1701. 1702 wurden auch im Jahre 1742, nachdem ſie ſich wieder aufgeſunden hatten, remittirt;

fol. 27 act. von Dohna contra Fiscum.

und ſelbſt alſo deren Mangel könnte nicht weiter eine Urſach für Kläger ſeyn, ſeit der Zeit bis zum Jahre 1789 wieder über 40 Jahr die Verfolgung ihrer erwanigen Rechte zu verabſäumen, und die Schuld dieſer Nachläſſigkeit mit der Verjährung zu büßen.

ad 3) waren die Unruhen des 30jährigen Krieges längſt geendigt, und völliger Stillſtand der Gerichte iſt nicht nachgewieſen, waren Kläger aber ſonſt nicht im Stande, das Geld zu Relution aufzutreiben, ſo iſt dieſes ein Zufall, der ihnen ſchader, und um welches willen nach den angezogenen Len. ult. Cod. de praſcript. 30 vel 40 annor. ſchon eine ſo lange Zeit zur Fortſetzung der Rechtsſachen verſtatet iſt.

Es haben ſich alſo Kläger an dem jezt reclamirten Relutionsrechte verſäumt, ſie haben es durch die Verjährung verlohren, und die Wittve von Kerſenbruch und die Generalin aus dem Winkel, und alle die, welche von dieſen nach und nach das Amt Helſta überkommen haben, können ſich gegen dieſe Relution mit dem Einwande der Verjährung ſchützen, und beſitzen daher, aus dem Vertrage vom 11 May 1638, da die 2te Alternative der 38,000 fl. wegfällt, nunmehr aus der erſten Alternative, das Gut Helſta, als ein ihnen von dem von Kerſenbruch erb und eigenthümlich überlaſſenes Gut, und es kann wenigſtens von den Gevettern von Kerſenbruch dieſes Eigenthum nicht wieder verlanget und Beklagten beſtritten werden.

2) Aber auch von einer andern Seite betrachtet, kann ſich Beklagter gegen die Ansprüche des Klägers mit der Verjährung ſchützen, und ſieht dieſe dem Kläger entgegen.

Des Königs Friedrich Wilhelm I Majestät acquirirten das Amt Helſta mittelſt förmlichen Kaufcontractſ vom 16 Jul. 1715, von dem damaligen Beſitzer, Reichsgrafen Adam Friedrich von Flemming, in eben der Art, wie es die Grafen von Mansfeld und andere derſelben alte und folgende Beſitzer beſeſſen, genutzt und gebraucht, mit allen darauf haſtenden Wiederkaufsummen und andern Geldpoſten; der Graf von Flemming tradirt das Gut, beſage dieſes Kaufcontractſ, dem Fiſco, irrevocabliler erb und eigenthümlich. In dieſer Art beſitzt alſo Fiſcus das Gut als ein Eigenthum ſeit rechtsverjährter Zeit, und hat es ſolchergeſtalt durch die Verjährung der längſten Zeit acquiriret.

Kläger machen hiegegen mancherley Einwendungen, daß Beklagter Fiſcus das Amt Helſta nicht als Eigenthum von ſolchen Beſitzern acquiriren können, welche es ſelbſt nicht als Eigenthum, ſondern nur als anticretiſches Pfandrecht beſeſſen, oder es ja nur mit dem Rechte der Relution inne gehabt,

und es zu jeder Zeit gegen 38,000 fl. wieder abtreten müssen, daß Beklagter Filcus das gedachte Amt, als rem legitimos acquireret, und es ihm überall an dem, nach dem Canonischen Rechte, welches in der Magdeburg. Vol. Ord. Cap. 52 §. 4. aufgenommen, erforderlichen guten Glauben setzte, folglich er weder seine Verjährung anfangen noch vollenden können. Allein

1) da Filcus das Gut Helsta als Eigenthum acquirirte, so konnte er es auch durch eine Verjährung der längsten Zeit, an sich betrachten, als Eigenthum präscribiren, wenn es gleich von seinen Verkäufern oder Vorbesitzern nicht als Eigenthum, sondern als Pfand besessen wurde. Das ist eben zu Bestrafung der Negligence des vorigen Eigenthümers, und zu Vergewisserung des Eigenthums durch die positiven Gesetze eingeführte Vortheil der Verjährung.

Nam tertius, qui qua pignus rem oppignoratam possidet, non alio modo praescribit actionem relutioriam, ac ipse creditor, qui vero qua dominus rem oppignatam tenet, utitur praescriptione acquisitiva domini sui res ad ipsum iure domini derivata est, erit equidem alienatio rei alienae, nam pignus est res aliena, quae tamen reliqua habitare posita, non includit usucapionem aut praescriptionem longissimi temporis acquisitivam.

Bave Principia de praes. §. 194.

2) Ist von dem Filcus der ihm vom Kläger beygelegte mala fides so schlechterdings nicht zu behaupten.

Es läßt sich schon an sich gar nicht vermuthen, daß Filcus eine solche Acquisition nicht ohne Untersuchung des Verhältnisses der Sache, und ohne Ueberzeugung, daß daran keine gegründeten Ansprüche gemacht werden können, werde an sich gebracht haben. Die Hauptsache ist aber, daß daraus nicht sofort mala fides entsteht, wenn an einer Sache von andern Ansprüche gemacht werden, oder ehemals gemacht worden sind, selbst daß ein Anspruch klagbar angebracht worden, selbst die litis contestation bewirkt nicht immer malem fidem.

Boehmeri jus nov. contro. obl. 113.

Zuförderst ist nun seit dem Jahre 1715 von Seiten der Kläger und ihrer Vorfahren über das jetzige Objectum litis gar keine Klage ange stellt worden, keine Unterbrechung der Verjährung und des guten Glaubens des Filci bewirkt worden. Denn die Proceßführungen der Gräfin von Dohna, geb. von Donop, können, wie schon vorhin angeführt worden, auf die Kläger gar nicht bezogen, und zu deren Vortheil nicht angeführt werden.

So viel aber die vor der Acquisition im Jahre 1715 von der Kläger Vorfahren erregten Proceße und Ansprüche betrifft, so ist vorhin ad nr. 1. ausgeführt, daß jener Proceß, worin das Urtheil vom 28 Jun. 1701 ergangen, ungegründet gewesen, der gemachte Anspruch nicht statt finden können, und das Urtheil ohne Wirkung sey.

Selbst also die damals litigirenden Partheyen konnten durch diese ungegründeten Ansprüche nicht in malam fidem gesetzt werden, und wenn sie es auch wären, so würde dieser mala fides der antecessorum dem Filcus als successori univ ersali nicht einmal präjudiciren können.

L S de diversis temporum praeser.

3) Zeht so viel, daß der Umstand, daß Beklagter Filcus im Jahre 1715 das Amt Helsta als eine im Proceß befangene Sache acquireret, demselben zum Nachtheil gereicht, daß ihm vielmehr auch deshalb eben die Einwendungen zu staten kommen müssen, welche in jenem Proceße den Vorfahren der Kläger entgegen gestanden, und nach obigen Ausführungen die Ansprüche derselben elidiren.

4) Endlich ist der Einwand, daß Beklagter Fiscus durch die Praescription das Amt Helsta als ein antichretisches Unterpfand, oder nur als eine der Reluktion der Kläger unterworfenen Sache verfahren können, ganz unerheblich, da das erstere Verhältniß nur auf eine Wiedereinlösung des Pfandes von Seiten der Grafen von Mansfeld Bezug hat, und auch das letztere Verhältniß der Sache nicht weiter für die Kläger eintreten kann, da sie das Reluktionsrecht nicht weiter nach obigen Ausführungen ausüben können.

3) So wenig Kläger überhaupt also zu der verlangten Reluktion des Amtes Helsta für die qu. 38,000 fl. können gelassen werden, und Beklagter es den Kläger dafür abzutreten schuldig ist, so würde er auch noch weniger zu den geklagten Früchten und Nutzungen des Amtes Helsta seit dem Jahre 1715 verbunden seyn.

Kläger leiten ihr Reluktionsrecht selbst aus dem Contracte vom 11 May 1638, welchen ihre Vorfahren mit der Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter, verehelichte aus dem Winkel, geschlossen haben, her, so wie sie auf der andern Seite dem Beklagten Fisco selbst die Rechte zugestehen, welche die Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter aus diesem Vertrage hatten. Da nun aber nach diesem Vertrage

fol. 24 act von Kerffenbruch contra von Knippshausen, die Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter das Amt Helsta bis zu Reluktion und Erlegung der Reluktionssumme von 38,000 fl. ohne alle Rechnungs-Ablegung inne haben und gebrauchen sollten, da die Gewerttere von Kerffenbruch diese Summe bis diese Zeit noch niemals realiter offerirt haben, so können sie auf keinem Fall Früchte und Einkünfte des Amtes Helsta verlangen, diese würden sich nach jenem pacto auf alle Fälle mit den Zinsen der 38,000 fl. compensiren müssen.

Allein es ist

4) Seit jener Zeit überhaupt ein ganz anderes Verhältniß der Sache eingetreten, bey welchem die jetzt vom Kläger geforderte Reluktion des Amtes Helsta gegen den Königl. Fiscum gar nicht statt finden kann.

Es ist nemlich nach dem Abgange der Grafen von Mansfeld im Jahre 1780 zugleich mit der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, auch das dazu gehörige Amt Helsta dem Churhause Brandenburg als Oberlehnsheeren apert geworden und zugefallen. Hätte es der Königl. Fiscus nicht schon aus dem Kauf-Contract mit dem Grafen von Flemming im Jahre 1715 vorher an sich gebracht gehabt, so würde er es bey diesem Anfälle und jetzt zu aller Zeit von jedem Besitzer vindiciren können. Die im Jahre 1780 durch die Allerhöchste Erklärung des Königs Friedrichs II Majestät geschehene Allocation der ablichen Lehngüter der Grafschaft Mansfeld kann auf dieses Amt nicht bezogen werden, welches der Königl. Fiscus damals selbst schon besaß.

In so fern nun aber Fiscus das Amt Helsta zugleich als ein ihm apert gewordenes anheim gefallenes Lehn besitzt, sind alle die Verträge vom 29 März 1606, worin die von Kerffenbruch das Amt Helsta zum Lehn und Stammgut zu machen beabsichtigt, ferner der Vertrag vom 11 May 1638, wodurch sie es der Wittve von Kerffenbruch, geborne von Canstein, und deren Tochter, der verehelichten aus dem Winkel, überlassen, und sich die Reluktion vorbehalten haben, dem Fisco gar nicht angehend, ihm ganz unmaßthelbig, und er darf sie als Verträge, welche die ihm überdies nicht angehende von Kerffenbruchsche Familie unter sich mit andern abgeschlossen hat, und von ihm gar nicht consentirt



sentirt worden sind, gar nicht anerkennen, und für sich als verbindlich nicht erfüllen.

Gegen den Königl. Fiscus, der das Amt Helfta als Oberlehnsherr wieder an sich genommen hat, und zugleich in dieser Eigenschaft besitzt, ist es daher gar nicht gedenkbar, daß aus dem Vertrage vom 11 May 1638 eine Re- lution des Amtes Helfta von Klägern ausgelibt werden könne, oder auch sie sich gegen den Fiscum dieserhalb auf die Sentenz vom 29 Jun. 1701 noch be- rufen könnten.

Lediglich darüber könnte Frage entstehen, ob Fiscus den von Kerffen- bruch für die Wiederkaufsumme der 34,000 fl. unbezahlte Zinsen, Schaden und Kosten, aus den Consensen vom Jahre 1565 Sonntags Judica und 1569 Donnerstag nach Visitationis Mariae, und 18 Aug 1681

fol. 99. act. die Unterfuchung und Erkaufung des Borwerks Helbra zc.

verhaftet sey? Allein diese Frage ist gar kein Gegenstand des jetzigen Pro- cesses, in welchen weder aus jenen Consensen, noch auf jene Wiederkaufsum- me zc. geklagt worden ist. Aber auch selbst in jenem desfallsigen Separat wür- den Kläger nichts ausrichten können, da sie das Amt Helfta nach obigen Ausführungen nicht weiter restituiren, und also das anrichtersche Pfand und das Object des Wiederkaufs gar nicht wieder zurückgeben können, vielmehr diese Rechte des anrichterschen Besizes auf den Königl. Fiscus übergegan- gen, und in demselben mit der Verbindlichkeit der Schuldner consolidirt sind.

Nur allein scheint Klägern aus dem Vertrage vom 11 May 1638 das Recht noch freyzustehen, daß sie mit 16,000 fl. und 500 Mhle. sammt Zinsen klagen könnten, welche sie für die Ueberlassung des Amtes Helfta an die Wittve von Kerffenbruch, geborne von Canstem, und deren Tochter, erhal- ten sollten. Dieserhalb aber haben sie nach jenem Pacto keine Realechte, son- dern sie würden sich dieserhalb lediglich in einer Personalklage an die Erben jener Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter, der Generalin aus dem Winkel, in separato halten müssen.

Die Proceßkosten sind endlich theils wegen Zweifelhaftigkeit der Sa- che, theils weil der Rechtsstreit in das Alterthum zurückgeht, und fast lauter fremde Thatsachen dabey zum Grunde liegen, nach der Ger. Ord. Th. 1. tit. 23. §. 3. nr. 3. gegen einander zu compensiren.

Urkundlich unter vorgedrucktem Regierungs- Insiegel. Gegeben Magdeburg den 17ten May 1799.

Hnl.

## Anl. Nr. II.

**I**n Sachen der Gebettete von Kerffenbruch und Geschwister von Alten, Kläger und Appellanten, gegen den Königlichen Fiscus, als Besizer des Amts Helfta, Beklagten und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. für Recht:

Das zwar formalia appellationis für beobachtet anzunehmen; in der Hauptsache aber sententiae primae instantiae de publ. den 12 May 1799 lediglich zu bestätigen, Appellanten auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und 5 Rthlr. Succumbenz-Gelder zu erlegen verbunden.

Von Rechtswegen.

## G r ü n d e.

Die von den Appellanten erhobene Beschwerde, in so weit sie den Legitimations-Punct, und das solcher erkanntermaaßen noch zu berichtigen, betrifft; so ist hierüber intra litalia keine Appellations-Beschwerde erhoben, sondern dieses Umstandes nur erst in der Appellations-Deduction bepläufig Erwähnung geschehen. Dieser Theil des Erkenntnisses erster Instanz, hat also die Rechtskraft erschritten, und ist darüber weiter keine Beschwerde zulässig, welche an sich aber auch aus den in Sententia a qua angeführten Gründen unerheblich ist; wogegen es den Appellanten allenfalls unbenommen seyn würde, die erkannte Beybringung der Legitimation zur Sache auf dem Wege der Edictale Citation zu beschaffen.

Die Hauptsache hat dagegen die von dem Fisco verlangte Abtretung von 4 Sechstheilen des Amts Helfta, nebst Zubehör, imgleichen die Vergütung eines verhältnismäßigen Antheils der seit dem Jahre 1715 gezogenen Früchte gegen Bezahlung einer Summe von 25,333 $\frac{1}{2}$  Gulden zum Vorwurf.

Diese Klage findet aber angebrachtermaassen aus den in dem Erkenntnisse erster Instanz angeführten Gründen gegen den Fürst in Vertretung des Landesherren nicht statt. Hierzu kommt, daß der Franz von Kerffenbruch, welcher das Capital der 34,000 Rheinische Goldgulden dem Grafen von Mansfeld im Jahre 1565 vorschob, von dem Schuldner das Amt Helsta bloß nützungsweise bey nicht erfolgter Rückzahlung des Capitals binnen der stipulirten sechsjährigen Frist, und zwar nur so lange von dem damaligen Landesherren eingeräumt und angewiesen erhalten, bis er wegen Capitals und Zinsen völlig bezahlt worden.

Auch in der Anweisung, welche die von dem Erzbischof Slegismund von Magdeburg angeordnete Commission dem Franz von Kerffenbruch über das Amt Helsta, um solches pfandweise statt der Zahlung zu besitzen, ertheilte, wurde dem Grafen von Mansfeld die Wiedereinlösung oder das Recht gegen Erlegung des Pfandschillings, sich den Besitz und das ausschließende Eigenthum dieses verpfändeten Domanal-Guts wieder zu verschaffen, ausdrücklich vorbehalten.

Da auf die Vorfahren der Kläger nun das dominium plenum des Amtes Helsta, welches als ein Domänen-Gut für einen Theil des Staats-Eigenthums anzusehen, niemals übergegangen oder übergeben können, sie vielmehr solches nur zur Sicherheit ihrer Forderung antichretisch besaßen, gegenwärtig aber der Landesherr, wie ihm zu thun frey steht, sich in dem Besitz dieses Domänen-Guts wieder befindet; so würden Kläger allenfalls berechtiget seyn, auf die Rückzahlung des Pfandschillings anzutragen, wiewohl ohne Zinsen, da sie nach dem zwischen den Gebrüdern Franz, Christoph und Philipp von Kerffenbruch auf der einen, und der Wittve Georgs von Kerffenbruch, gebornen von Canstein, deren Tochter Helene von Kerffenbruch, und dem Ehemann der letztern, dem damaligen Generalmajor Hanns Georg aus dem Winkel, auf der andern Seite, geschlossenen Vergleich d. d. Hildesheim den 1ten May 1638 das Amt Helsta, welches diese Wittve von Kerffenbruch und deren Tochter, vermählte aus dem Winkel, nach Anleitung des Pacti vom Jahr 1606. §. 14. Litt. b. jure retentionis besaß, solches den damals lebenden Mitgliedern der von Kerffenbruchischen Familie nicht eher abzutreten verpflichtet war, als bis ihr die in jenem Vergleich stipulirten 38,000 gute Gulden von den Gliedern der von Kerffenbruchischen Familie ausgezahlt worden, welches aber bis diesen Augenblick noch nicht geschehen. Es läuft vielmehr das Besitz- und Nützungsrecht dieser Wittve von Kerffenbruch, geb. von Canstein, und deren Nachkommen, noch bis diese Stunde, und da Fiskus das Amt Helsta übernommen und an dessen Stelle getreten, so folgt von selbst, daß keine Zinsen oder Früchte gefordert werden können, weil gedachte Wittve von Kerffenbruch zugleich sich ausbedungen; bis zur erfolgten Bezahlung dieser 38,000 Gulden in den Gütern ohne Rechnungslegung sitzen zu bleiben. Die Nachfolger der Helene von Kerffenbruch, zuerst verheiratete aus dem Winkel, und nachher vermählte von Pful, welche das Amt Helsta vom Jahr 1638 bis zum Jahr 1693 rußig 55 Jahr lang besaßen, ohne daß die von Kerffenbruch sich um ihre Reliquienrecht bekümmert, und ohne die schuldigen 38,000 fl. bezahlt zu haben, veräußerte solches in diesem Jahre an den Cammerpräsidenten von Knipphausen, welcher solches dem Churfürsten Friedrich den Dritten im Jahr 1698

1698 überließ. Dieser veräußerte solches aber schon im Jahr 1699 wieder an den Generalfeldmarschall von Flemming, von welchem es der König Friedrich Wilhelm der Erste im Jahr 1715 für 92,000 Rthlr. erkaufte. Hieraus folgt,

1) daß der Fiscus das Amt Helfta erb und eigenthümlich von den Nachkommen der Helene von Kerßenbruch; nachdem Appellanten und deren Vorfahren sich um solches seit dem Jahre 1638 bis 1692 nicht bekümmert, an sich gebracht,

2) ihm stand, als eventuellen und jetzt wirklichen Nachfolger des Schuldners und Verpfänders das Recht zu, gegen Zurückbezahlung des Pfandschillings sich den Besitz dieses Domainen Grundstücks, dessen Eigenthum der Regent nie verlehren, sich wieder zu verschaffen.

Jetzt fragt es sich also nur, ob Appellanten wegen ihres juris antichretici, so ihnen im Jahr 1565 über das Amt Helfta eingeräumt worden, imgleichen wegen ihres darauf gethanen Geld-Anleihe der 34,000 Rheinische Goldgulden und übrigen Forderungen noch jetzt an den Fiscus Ansprüche haben oder nicht?

Diese Frage muß verneinend entschieden werden, denn dem Fiscus, als damaligen eventuellen und jetzt wirklichen Nachfolger des damals regierenden Grafen von Mansfeld, welcher das qu. Capital bey dem Franz von Kerßenbruch aufnahm, stand das Recht zu, dieses Domainen Grundstück gegen Erlegung des Pfandschillings wieder einzulösen. Da er nun von den Nachkommen der Helene von Kerßenbruch, welcher die Vorfahren der Appellanten solches jure retentionis zur Nugnießung überlassen, und sich darum länger als 50 Jahre nicht bekümmert hatten, sogar käuflich, für 92,000 Rthlr., und also um einen weit höhern Werth, als der Pfandschilling und die Nebenforderung betrug, acquirirte, so folgt von selbst, daß der Fiscus den Appellanten wegen ihrer gehaltenen Ansprüche nicht gerecht zu werden braucht. Denn dieser acquirirte oder eigentlicher reluirte das Amt Helfta nach der ihm zustehenden Befugniß mit vollem Fug und Recht von dem Cammerpräsidenten von Knipphausen, welcher solches von der Helene von Kerßenbruch, zuletzt vermählten von Psul, und deren Descendenten, erkaufte hatte; da letztern solches mit Wissen und Genehmigung der appellantischen Vorfahren wegen ihrer Forderung der 38,000 Gulden nuzungsweise besaßen, und berechtigt waren, gegen Empfang ihrer Forderung, worauf sie mehr als 50 Jahre gewartet, den ihnen abgetretenen Besitz und das Nuzungsrecht über das Amt Helfta einem Dritten zu cediren.

Daß die Kläger das aus dem Vertrage vom 11ten May 1606 sich stipulirte Recht:

Das Amt Helfta gegen Erlegung von 38,000 Gulden von der verwittweten von Kerßenbruch, geb. von Canstein, wieder abzutreten verlangen können

ist, wie in sententia primae instantiae mit hinlänglichen Rechtsgründen satzfam erwiesen, durch Verjährung längst erloschen, besonders, da sie seit dem

Jahre 1638 bis zum 5ten März 1698, da sie gegen den Cammerpräsidenten von Knipphausen die Wiederabretungsflage anstellten, sich um dieses ihnen zustehende Recht auf keine Weise bekümmerten, welche Unachtsamkeit sogar mit dem Verlust des Eigenthums-Rechts verbunden,

L. unica C. de annali excep. & praescr.

und welches Verhältniß durch den Inhalt der in dieser Instanz beigebrachten Urkunden auf keine Weise für unterbrochen zu achten.

Aus diesen Gründen muß sententia primae instantiae lediglich bestätigt, und Appellanten, da sie sachfällig geworden, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden.

Urkundlich unter vorgedrucktem Regierungs-Insel des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Magdeburg den 21ten Jun. 1800.

Uml.



Georg von Ketsfenbruch  
erhielt durch den brüderli-  
chen Theilungs-Necß de  
1606 das Amt Helsta als  
ein Stamm- und Fideicom-  
miss-Gut.

Margaretha von Canstein  
behielt nebst ihrer Tochter nach  
dem Ableben ihres Gemahls  
und ihres Sohns das mit  
einem Fideicommiss belegte  
Amt Helsta bloß jure reten-  
tionis so lange, bis von den  
Fideicommiss-Erben die si-  
pulirte Abfindung von  
38,000 fl. bezahlet wer-  
den würde.

Moris Friedrich  
Mahrenholz

Filius † infans.

Helene von Ketsfenbruch  
Maritus 1. Generalmajor  
Hans Georg aus dem  
Winkel.  
Mar. 2. Generalmajor von  
Pful.

Landschafts-Dire-  
ktor von Mahrenholz  
1769 wegen der  
an dem Amte J  
Fisco durch Alo  
Helbra abgefu

Obrister von Pful, welcher  
Anno 1693 das Amt Helsta  
widerrechtlich an den Com-  
merpräsidenten von Knipp-  
hausen veräußert hat.

Stamm-Tafel.

Franz von Kerssenbruch primus acquirens des Amtes Hefsta und Helbra

Franz von Kerssenbruch  
† ohne Kinder.

Naban von Kerssenbruch

Franz Christoph von Kerssenbruch, Philipp von Kerssenbruch  
Fideicommiss, Erben, welchen, nach dem Ableben  
des Georg von Kerssenbruch und dessen Sohns, das  
Amt Hefsta wieder zuset.

Georg von Kerssenbruch  
erhielt durch den brüderlichen  
Theilungs-Deich de  
1666 das Amt Hefsta als  
ein Stamm- und Fideicom-  
miss. Gut.

Margaretha von Canstein  
besielt nach ihrer Tochter nach  
dem Ableben ihres Gemahls  
und ihres Sohns das mit  
einem Fideicommiss belegte  
Amt Hefsta bloß ihre reten-  
tionis so lange, bis von den  
Fideicommiss-Erben die si-  
pulirte Abfindung von  
38,000 fl. bezahlt wer-  
den würde.

Franz Caspar von Kerssenbruch.

Hernd Simon von Kerssenbruch

Moritz Friedrich von  
Mahrenholz  
JulianeMauvilita von  
Donop, nachherige  
Gräfin von Dohna,  
erhielt durch den Ver-  
gleich de 1717  $\frac{2}{3}$  von  
den Ansprüchen an  
Hefsta.

Dorothea Anna Lu-  
cia Sabina von  
Kerssenbruch, ver-  
mählte an den Hof-  
richter von Campen;  
erhielt durch den Ver-  
gleich d. d. Hildes-  
heim den 30ten Oct.  
1717  $\frac{2}{3}$  von den Hei-  
saischen Ansprüchen,  
welchen ihre Urenkel,  
die jegige mitlagere  
den Geschwister von  
Allen, theils durch  
Erbchaft, theils durch  
Cession der von Cam-  
penschen Miterben  
überkommen haben.

Gottlieb Friedrich Achas von Kers-  
senbruch  
besielt durch den Vergleich de 1717  
 $\frac{1}{3}$  oder die Hälfte von den Anfor-  
derungen an das Amt Hefsta.

Hernd Simon  
von Kerssen-  
bruch

Friedrich August  
von Kerssenbruch,  
jegiger Mitlagere  
zu  $\frac{1}{3}$ .

Filius † infans.

Helene von Kerssenbruch  
Maritus 1. Generalmajor  
Hans Georg aus dem  
Winkel.  
Mar. 2. Generalmajor von  
Pful.

landschafts-Director Levin Friedrich  
van Mahrenholz, welcher im Jahr  
1769 wegen der ihm zustehenden  $\frac{2}{3}$   
an dem Amte Hefsta vom Königl.  
Fiscus durch Mobilisation des Amtes  
Helbra abgelunden worden ist.

Amalia von Kerssenbruch,  
† als Kind  
nach ihrem Vater, jedoch  
vor ihrer Mutter.

Gottlieb Friedr. August Wil-  
helm Heinrich  
Achas von Kers-  
senbruch,  
jegige Mitlagere zu  $\frac{1}{3}$ .

Drifter von Pful, welcher  
Anno 1693 das Amt Hefsta  
widerrechtlich an den Cam-  
merpräsidenten von Knipp-  
hausen verkauft hat.

U n i v e r s i t ä t

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

Das ist die ...

1711  
 1712  
 1713  
 1714  
 1715  
 1716  
 1717  
 1718  
 1719  
 1720  
 1721  
 1722  
 1723  
 1724  
 1725  
 1726  
 1727  
 1728  
 1729  
 1730  
 1731  
 1732  
 1733  
 1734  
 1735  
 1736  
 1737  
 1738  
 1739  
 1740  
 1741  
 1742  
 1743  
 1744  
 1745  
 1746  
 1747  
 1748  
 1749  
 1750  
 1751  
 1752  
 1753  
 1754  
 1755  
 1756  
 1757  
 1758  
 1759  
 1760  
 1761  
 1762  
 1763  
 1764  
 1765  
 1766  
 1767  
 1768  
 1769  
 1770  
 1771  
 1772  
 1773  
 1774  
 1775  
 1776  
 1777  
 1778  
 1779  
 1780  
 1781  
 1782  
 1783  
 1784  
 1785  
 1786  
 1787  
 1788  
 1789  
 1790  
 1791  
 1792  
 1793  
 1794  
 1795  
 1796  
 1797  
 1798  
 1799  
 1800



F. K. 180 131  
(18.)

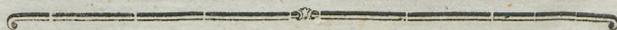
ULB Halle 3  
003 480 712



l.



Actenmäßige Darstellung  
der  
wegen des  
**Amts oder Guts Helfta**  
in  
der Grafschaft Mansfeld  
zwischen  
den Gevettern von Kerffenbruch  
und  
den Geschwistern von Alten  
Klägern  
und  
dem Königl. Fiscal Beklagten  
seit  
100 Jahren anhängigen, und jetzt beim Königl. Ober-Tribunal in  
Berlin in Revisorio zur Obrisrichterlichen Entscheidung stehenden  
**Rechtssache.**



L e m g o

mit Meyerschen Schriften 1800.

M. 3274

